

## Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression (VAKP)

vom 22. November 2022 (Stand 1. Januar 2023)

---

*Anpassung der Sozialabzüge gemäss § 36 und des Einkommenssteuertarifs nach § 37 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG)<sup>1)</sup> an den Landesindex der Konsumentenpreise in Anwendung von § 40 Abs. 2 StG.*

### § 1 Sozialabzüge

<sup>1</sup> Die Sozialabzüge gemäss § 36 Abs. 2 Ziff. 1 bis Ziff. 3 StG betragen:

1. für nicht selbständig besteuerte, für in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige Kinder, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt:
  - 1.1 je Kind Fr. 7'200
  - 1.2 der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind nach Vollendung des 16. Altersjahres auf Fr. 8'200
  - 1.3 und nach Vollendung des 20. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 26. Altersjahr auf Fr. 10'300
2. für erwerbsunfähige und unterstützungsbedürftige Personen, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Abs. 2 Ziff. 1 gewährt wird Fr. 2'700
3. von im AHV-Alter stehenden, erwerbsunfähigen oder verwitweten Steuerpflichtigen:
  - 3.1 je Person Fr. 4'100
  - 3.2 beträgt das Reineinkommen mehr als Fr. 16'400, bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe mehr als Fr. 23'600, ermässigt sich der Abzug je Fr. 1'000 Mehreinkommen um Fr. 200

### § 2 Tarifstufen des Einkommenssteuertarifs

<sup>1</sup> Die einfache Steuer vom Einkommen gemäss § 37 Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 8 StG beträgt:

1. Fr. 0 bis Fr. 12'000 und 2 % für den Mehrbetrag
2. Fr. 46 bis Fr. 14'300 und 3 % für den Mehrbetrag
3. Fr. 109 bis Fr. 16'400 und 4 % für den Mehrbetrag

---

<sup>1)</sup> RB [640.1](#)

4. Fr. 189 bis Fr. 18'400 und 5 % für den Mehrbetrag
5. Fr. 294 bis Fr. 20'500 und 6 % für den Mehrbetrag
6. Fr. 1'218 bis Fr. 35'900 und 7 % für den Mehrbetrag
7. Fr. 4'445 bis Fr. 82'000 und 7.5 % für den Mehrbetrag
8. Fr. 9'837.50 bis Fr. 153'900 und 8 % für den Mehrbetrag

### **§ 3** Rundungsmethodik

<sup>1</sup> Die indexierten Sozialabzüge sind auf Fr. 100 auf- oder abzurunden. Der nicht gerundete Betrag gilt als Basiswert für die Berechnung des Folgejahres.

<sup>2</sup> Bei der Indexierung des Einkommenssteuertarifs sind die steuerbaren Einkommen auf Fr. 100 abzurunden. Die einfache Steuer ist auf Fr. 0.05 auf- oder abzurunden.

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschlussdatum</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	22.11.2022	01.01.2023	Erstfassung	47/2022